



Strompreise gültig ab 01. Januar 2026

(Preise zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer)



Gruppe	EKw-Private heat pump (Wärmepumpe) 100% Schweizer erneuerbare Energie Niederspannungsbezüger mit steuerbarer Wärmepumpe bis max. 15 kW elektrischer Leistung.		
Anwendung	Gilt für Messkreise, an welchen elektrisch betriebene Wärmepumpen mit einer elektrischen Aufnahmeleistung bei Nennlast (Leistungsdaten, Leistungsschild) ab ca. 3 kW betrieben werden. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf die Raumheizung.		
Messung	Getrennte Erfassung des Energiebezugs während der Normal- und Schwachlastzeit.		
Ablesung / Verrechnung	Jährlich, Akonto alle zwei Monate mit Schlussrechnung per 31. Dezember oder Ablesung / Verrechnung alle zwei Monate		
Erfassungszeiten	Normallast (T1) Schwachlast (T2)	Mo – Fr	07:00 – 19:00 übrige Zeit
Preis für Energie	Normal- und Schwachlast (T1/T2)		8.25 Rp. / kWh
Preis für Netznutzung	Normal- und Schwachlast (T1/T2) Grundpreis Messkosten ¹ Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL) [T1+T2]		11.75 Rp. / kWh 15.00 CHF / mt 6.50 CHF / mt 0.27 Rp. / kWh
Leistungen an Gemeinwesen	- Energielieferung und Dienstleistungen für öffentliche Anlässe - Strassenbeleuchtung - Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromdurchleitung		0.00 Rp. / kWh
Abgaben (T1 + T2)	- Netzzuschlag gemäss EnG, Art. 35, Abs 1+2 - Stromreserve, gemäss Winterreserve-Verordnung Art. 22+23 - Solidarisierende Kosten des Übertragungsnetzes, StromVG ²		2.30 Rp. / kWh 0.41 Rp. / kWh 0.05 Rp. / kWh
All-In-Preis ohne Grundpreis ohne Messkosten	Normal- und Schwachlast (T1/T2)		23.03 Rp. / kWh
Preis für Blindenergie	Zulässig sind 42.6% des Wirkenergiebezugs; die darüber bezogene/abgegebene Blindenergie wird als Überbezug verrechnet. Blindenergiepreis Normal- und Schwachlast (T1/T2)		4.20 Rp. / kVArh
Sperrzeiten	Wärmepumpen: Waschmaschinen: nur bei Überschreitung der Solllast des Versorgungsgebiets der EKW.	Mo – Fr von 11:28 bis 12:28 Uhr	

¹ Gilt bei Direktmessung. Bei Wandlermessung: Messkosten CHF 30.00 / mt

² StromVG Art. 14bis und Art. 15b, Abs. 4+5, gemäss Kalkulation Swissgrid für Tarife 2026, Stand 17.03.2025

Zusammensetzung der solidarisierten Kosten: Netzverstärkung 0.04 Rp./kWh, Überbrückungshilfen Stahlindustrie 0.01 Rp./kWh

Allgemeine Bedingungen:

Die Wärmepumpenanlage ist so ausgelegt, dass sie den ganzen oder überwiegenden Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbarer und elektrischer Energie deckt.

Die Wärmepumpe muss täglich während zwei vom Werk beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Sperrzeit beträgt mindestens 1 Stunde, höchstens jedoch 2 Stunden. Nach einer Sperrung von weniger als 2 Stunden beträgt die Freigabezeit mindestens 1 Stunde.

Eigentums- bzw. Bezügerwechsel sind der EKw rechtzeitig unter Bekanntgabe der neuen Adresse zu melden. Bei Unterlassung der Meldung haftet der ehemalige Kunde für die Zahlung, bis das Werk Kenntnis des Wechsels erhalten hat.

Erklärung zu Abkürzungen des Tarifblattes:

BFE	Bundesamt für Energie
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (SR 730.03)
StromVG	Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
Stromreserve	Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (SR 734.722)
SDL	Systemdienstleistungen ¹

¹ *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.

Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen

Die einzelnen Gesetzesartikel und Verordnungen des Bundes können unter folgendem Link nachgeschlagen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de>

Mantelerlass: Auswirkungen bezüglich Einspeisevergütung per 01.01.2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 das zweite Paket der Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die neuen Regelungen - unter anderem zu den Minimalvergütungen - treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abnahme- und Vergütungspflicht und Minimalvergütungen: Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Die Vergütungshöhe richtet sich neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis» (Referenz-Marktpreis BFE). Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW. Sie sollen auch bei längerfristig sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen.

Für kleine Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW beträgt die Minimalvergütung 6 Rp./kWh.

Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung für die ersten 30 kW ebenfalls bei 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW bei 0 Rp./kWh.

Für Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung bei 6,2 Rp./kWh.

Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.